

Machine Vision Pavilion auf der automatica 2018

Das Rundum-sorglos Fair Package für Ihre Beteiligung

Die automatica ist die führende europäische Plattform für Innovationen zur Automatisierung von Produktionsprozessen. Sie bietet das weltgrößte Angebot an Robotik, Montageanlagen und industriellen Bildverarbeitungssystemen und findet vom 19. bis 22. Juni 2018 in München statt.

Während der automatica 2016 präsentierten 833 Aussteller aus 47 Ländern ihre Produkte und Dienstleistungen auf einer Ausstellungsfläche von 66.000 m². Die Veranstaltung wurde von 43.052 Fachleuten aus über 100 Ländern besucht.

Für Unternehmen der Industriellen Bildverarbeitung bietet die Gesellschaft zur Förderung des Maschinenbaues mbH in Kooperation mit VDMA Industrielle Bildverarbeitung ein Rundum-sorglos Fair Package zur automatica 2018 an. Das Angebot ermöglicht Ihnen im Rahmen des „Machine Vision Pavilion“ eine ansprechende und kostengünstige Messeteilnahme, um sich im internationalen Umfeld zu präsentieren. Medienpartner des Machine Vision Pavilion ist die Fachzeitschrift inVISION.

Das Fair Package – Umfangreiche Leistungen für Ihren Erfolg

Standfläche

- 9 m² Ausstellungsfläche
- Standbau mit Teppichboden
- Mobiliar (1 Tisch, 3 Stühle/Barhocker, Infotresen, Papierkorb)
- Beleuchtung
- Prospektständer
- Individuelle Blendenbeschriftung
- Elektroanschluss (3 kW, 230 V) inkl. Verbrauch

Services

- 3 kostenfreie Ausstellerausweise
- Tägliche Reinigung
- Tägliche Abfallentsorgung
- Nächtliche Standwache für den Machine Vision Pavilion

Package Preis: 3.990,00 € (zzgl. ges. MwSt.)

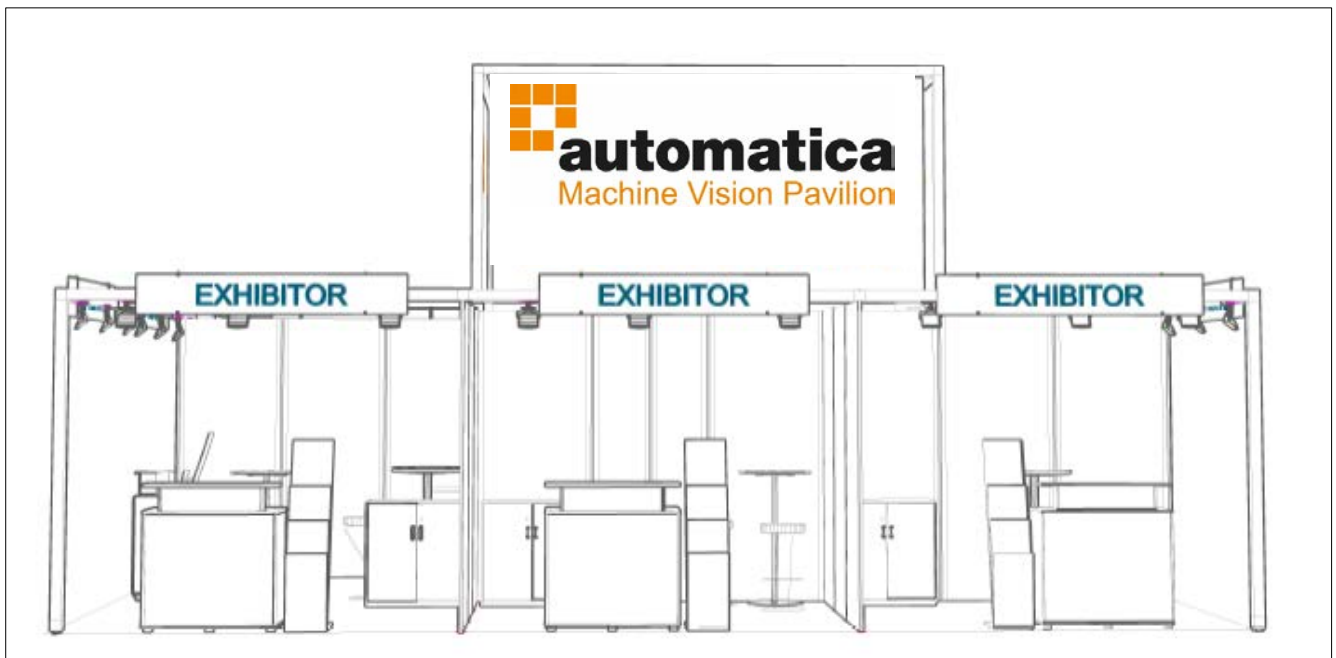
Marketing/PR

- Marketing-Starter-Paket (100 Besucherprospekte, 1.000 Briefaufkleber mit Eindruck)
- Kostenfreier Grundeintrag in den Ausstellerverzeichnissen (online und Print)
- Kostenfreie und unbegrenzte Gastkarten-Gutscheine
- Pressepaket (Auslage von Pressemappen, Datenbank für Pressemitteilungen)
- PR-Aktivitäten durch Medienkooperation mit der Fachzeitschrift inVISION

Ihre Vorteile

- Bessere Sichtbarkeit durch Beteiligung am Machine Vision Pavilion
- Repräsentative Ausstellungsfläche für Ihren Messeauftritt
- Organisatorische Hilfestellung durch ein erfahrenes Messeteam
- Effektive Besucherwerbung
- Attraktives Preis-Leistungsverhältnis

Machine Vision Pavilion Messepräsenz auf der automatica 2018



Designbeispiel des Machine Vision Pavilion. Das endgültige Design und Layout ist von der Anzahl der teilnehmenden Aussteller abhängig.

Organisation:

**Expo
Management**

Gesellschaft zur Förderung
des Maschinenbaues mbH

Partner des Machine Vision Pavilion:



Bildverarbeitung

inVISION

Kontakt: Gesellschaft zur Förderung
des Maschinenbaues mbH
-Expo Management-
Lyoner Str. 18
60528 Frankfurt

Robert Hruby
Tel.: +49 (0)69 6603-1284
Fax: +49 (0)69 6603-2284
robert.hruby@gzf-expo.de
www.gzf-expo.de

Bitte zurück an:

Fax: +49 (0)69 6603-2284 oder
E-Mail: robert.hruby@gzf-expo.de



19. - 22. Juni 2018, Messe München

Gesellschaft zur Förderung des
Maschinenbaues mbH (GzF)
-Expo Management-
Lyoner Straße 18

60528 Frankfurt/Main

Organisation: Gesellschaft zur Förderung
des Maschinenbaues mbH
Kontakt: Robert Hruby
Tel.: +49(0)69 6603-1284
Fax: +49(0)69 6603-2284
E-Mail: robert.hruby@gzf-expo.de

Anmeldung

Anmeldeschluss: 17. März 2018

Wir melden uns als Aussteller zum Machine Vision Pavilion im Rahmen der automatica 2018 an:

■ Firmenname

Firma: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Land: _____
Telefon, Fax: _____
Internet: _____
E-Mail: _____
Inhaber/
Geschäftsführer: _____
Ust.-Id-Nr.: _____

■ Einordnung für Einträge in Verzeichnisse

Leitbuchstabe: _____

■ Standfläche Machine Vision Pavilion

Die Fläche für den Machine Vision Pavilion ist begrenzt. Als Standfläche werden Kompletstand-Einheiten in der Größe von 3 m x 3 m pro ausstellende Firma bereitgestellt.

Standbestellung:

Leistungspaket Fair Package (9 m²),
Hallenfläche mit Standbau und Service
(siehe Leistungsbeschreibung). **3.990,00 Euro**

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

■ Ansprechpartner für die Veranstaltung

Name: _____
Vorname: _____
Position: _____
Telefon, Fax: _____
Mobil: _____
E-Mail: _____

■ Ausstellungsgüter

Kurzbeschreibung: _____

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Leistungsbeschreibung haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen diese rechtsverbindlich an.

■ Abweichende Rechnungsanschrift

Firma: _____
Name: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____

Ort und Datum _____

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift _____

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Machine Vision Pavilion
im Rahmen der automatica 2018



1. Vertragsgrundlage

1. Organisator des Machine Vision Pavilion ist die

Gesellschaft zur Förderung des Maschinenbaues mbH (GzF),
Expo Management, Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt/Main,
Tel.: +49 (0)69 6603-1173, Fax: +49 (0)69 6603-2173,
gzf@vdma.org, www.gzf-expo.de.

2. Die vertraglichen Beziehungen zwischen Ausstellern und GzF werden durch die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die Beschreibung des Leistungspaketes, die Technischen Richtlinien der automatica 2018 und des Organistors sowie alle übrigen Informationen, die dem Aussteller gesondert zugehen, geregelt.

2. Ausstellungsort und Termine

1. Ausstellungsort: Messegelände München, 81823 München, Deutschland

2. Ausstellungstermin: 19. - 22. Juni 2018

3. Öffnungszeiten: Besucher 9.00 - 17.00 Uhr
Aussteller 7.00 - 18.00 Uhr

3. Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme am Machine Vision Pavilion sind Unternehmen zugelassen, die Hersteller oder Anbieter von Bildverarbeitungstechnologie sind und Produkte anbieten, die der offiziellen Nomenklatur der automatica 2018 entsprechen.

4. Anmeldung

1. Die Voraussetzung für eine Teilnahme ist der termingerechte Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei der GzF. Mit der Unterschrift werden die Allgemeinen Teilnahmebedingungen des Machine Vision Pavilion und der automatica 2018 vom Aussteller als verbindlich anerkannt.

2. Der Eingang der Anmeldung wird von der GzF schriftlich bestätigt. Anmeldung und Anmeldebestätigung begründen keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Lage des Standes.

3. Der Anmeldeschluss für den Machine Vision Pavilion ist am 17. März 2018. Später eingehende Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn noch Platz zur Verfügung steht.

4. Die Angaben auf dem Anmeldeformular werden unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatischen Verfahren gespeichert und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben an Dritte übermittelt.

5. Zulassung, Standbestätigung

1. Über die Zulassung der Anmeldung entscheidet die GzF unter Berücksichtigung
- der Allgemeinen Teilnahmebedingungen,
- der vorhandenen Ausstellungsfläche sowie
- dem Gesamtrahmen und der Konzeption des Machine Vision Pavilion.

2. Gehen bei der GzF vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet die GzF über die Zulassung nach freiem Ermessen.

3. Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der GzF oder der Messe München aus früheren Veranstaltungen nicht nachgekommen sind, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

4. Mit dem Zugang der Zulassung ist der Vertrag zwischen dem Aussteller und der GzF geschlossen. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn nicht **innerhalb von 2 Wochen** nach Zugang **schriftlich widersprochen** wird.

5. Mit der Zulassung erhält der Aussteller einen Plan, aus dem Lage und Maße seines Standes ersichtlich sind, sowie die Technischen Richtlinien.

6. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Ausstellungsbereich besteht nicht.

7. Die GzF behält sich vor, den Aussteller auch nachträglich umzuplatzieren und ihm abweichend von der Standbestätigung eine Standfläche in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, sofern sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat. Der Aussteller ist in diesem Falle berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über eine derartige Änderung vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn hierdurch seine Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Schadensersatzansprüche gegenüber der GzF sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten basieren.

8. Nach Zulassung durch die GzF bleibt das Vertragsverhältnis auch dann rechtsverbindlich, wenn z. B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

9. Die Standfläche wird dem Aussteller nach Vereinbarung mit der GzF vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die von Ausstellern nicht vereinbarungsgemäß übernommen werden, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Absatz 8 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

10. Die GzF ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

6. Mitaussteller

Der Aussteller darf ohne Genehmigung der GzF die ihm zugewiesene Standfläche weder ganz noch geteilt anderen Firmen oder Personen überlassen.

7. Zahlungsbedingungen

1. Der Teilnahmebeitrag wird in zwei Teilbeträgen gegen Rechnung fällig. Mit der Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des Teilnahmebeitrages zu leisten. Im Falle einer Nichtzulassung wird die Anzahlung zurückerstattet. Nach Erhalt der Zulassung/Standbestätigung wird der Restbetrag fällig.

2. Werden die Zahlungstermine trotz Anmahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist die GzF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Sofern über die Standfläche anderweitig verfügt worden ist, - wird bis zur Zulassung eine Kostenbeteiligung in Höhe von 25% des Teilnahmebetrages und - nach Zulassung eine Kostenbeteiligung in Höhe von 50% des Teilnahmebeitrages fällig.

Dem Aussteller bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass der GzF ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

3. Kann die GzF die Standfläche nicht anderweitig vermieten, hat der Aussteller den gesamten Teilnahmebeitrag zu zahlen, unter Abzug ersparter Aufwendungen.

4. Pfeiler, vorhandene Vorsprünge, Instandhaltungsanschlüsse und sonstige feste Einbauten auf der gemieteten Standfläche berechtigen nicht zu einer Minderung des Teilnahmepreises oder sonstiger Kosten.

5. Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

8. Rücktritt

1. Die GzF ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Der Aussteller hat hiervon die GzF unverzüglich zu unterrichten. In diesem Falle steht der GzF eine Kostenbeteiligung zu, deren Höhe durch Anwendung der geltenden Bestimmungen für den Fall eines Rücktritts durch den Aussteller geregelt wird.

2. Ein Rücktritt nach Anmeldeschluss ist nur möglich mit einer Kostenbeteiligung durch den Aussteller in Höhe von 25% der beantragten Standfläche.

3. Nach Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er den gesamten Teilnahmebeitrag zu zahlen. Sofern die Fläche von der GzF anderweitig vermietet werden kann, wird eine Kostenbeteiligung in Höhe von 50% des Teilnahmepreises fällig. Es sei denn, der Aussteller weist nach, dass der GzF ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

4. Die Belegung der freiwerdenden Standfläche mit einem bereits zugelassenen und platzierten Aussteller durch Vornahme eines Flächentausches stellt keinen Fall der anderweitigen Vermietung dar.

5. Der Verzicht auf Teilnahme wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der GzF wirksam.

9. Standbau, Ausstellungsgüter, Standpersonal

1. Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in dem Leistungspaket genannten Leistungen der GzF überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der GzF abzustimmen.

2. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder dem Gesamtkonzept des Machine Vision Pavillon nicht entspricht, kann von der GzF auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

3. Es dürfen nur Ausstellungsgüter ausgestellt werden, die den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

4. Die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u.a. Marken-, Muster und Patentrechte) liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers. Die Veranstalter haften insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Ausstellern eingetreten sind. Bei Fragen der Beweissicherung ist die GzF im Rahmen der vor Ort gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.

5. Die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Produkten belegt und personell besetzt sein. Die Nichteinhaltung dieser Maßgabe stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen dar, der die GzF berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und das Unternehmen von zukünftigen Veranstaltungen der GzF auszuschließen.

6. Die GzF kann die Beseitigung von Produkten verlangen, die nicht dem Produktverzeichnis entsprechen oder durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen erhebliche Störungen des Messebetriebs oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen können. Kommt der Aussteller diesem Verlangen nicht nach, so ist die GzF berechtigt, die Produkte und Gefahren auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen und den Stand zu schließen, ohne dass hieraus Ansprüche gegen die GzF entstehen.

10. Transport

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung der GzF hierfür ist ausgeschlossen.

11. Haftung, Versicherung

1. Die Versicherung des Ausstellungsgutes gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc., ist Angelegenheit des Ausstellers.

2. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeitragung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

3. Die GzF übernimmt kein wirtschaftliches Risiko des Ausstellers.

4. Die GzF haftet – außer im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens - in keinem Falle für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung oder sonstigen Untergang. Mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen stellt der Aussteller die GzF ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

5. Den Ausstellern wird der Abschluss einer entsprechenden Ausstellungsversicherung empfohlen.

12. Informationsschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen von der GzF durch Informationsschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung des Machine Vision Pavillon unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Informationsschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

13. Vorbehalt

1. Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Die GzF haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

2. Die GzF ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern.

3. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden. Hat die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. In diesem Falle gilt für den Aussteller die Verpflichtung unter 8.2.

4. Im Falle einer Absage oder Beschränkung der Veranstaltung, sei es durch die GzF oder durch Dritte, haftet die GzF nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben. Auf Verlangen der GzF ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Der Anteil des zu zahlenden Beitrags wird nach Höhe der entstandenen Kosten durch die GzF festgesetzt.

14. Leistungserbringung

1. Der mit dem Teilnahmebeitrag abgegoltene Leistungsumfang wird durch die Beschreibung des Leistungspaketes „Machine Vision Pavilion auf der automatica 2018 – Das Rundum-sorglos Fair Package für Ihre Beteiligung“ geregelt.

2. Hat der Aussteller der GzF Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der Besonderen Teilnahmebedingungen erteilt, so werden ihm die dafür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

15. Hausrecht

Die GzF und die Messe München üben innerhalb des Machine Vision Pavilion das Hausrecht aus.

16. Verjährung, Schriftform

1. Alle Ansprüche der Aussteller gegen die GzF sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

2. Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen weiterhin. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: August 2017